



Statuten des Gewerbevereins Oberkirch

1. Name, Dauer und Sitz

- a) Unter dem Namen Gewerbeverein Oberkirch (GVO) besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- b) Der Sitz des GVO ist Oberkirch.
- c) Die Dauer des Vereins ist unbefristet. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- a) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der lokalen gewerblichen Unternehmungen durch die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern und zu gemeinsamer Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen.

3. Mitgliedschaft

- a) Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der Gemeinde Oberkirch selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder freien Berufen tätig sind oder ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.
- b) Weiter können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Schriftliche Austrittserklärung
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgabe des Geschäftes
 - Löschen der Firma
 - Tod
 - Ausschluss
- d) Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- e) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten

- a) Sämtliche Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt
- b) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Die Mitglieder haben die Mehrheitsbeschlüsse des Vereins zu respektieren und mitzutragen.

6. Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen.
- c) Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, und von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins

- d) Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 21 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge sind schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung, an den Vorstand, zu Händen des Präsidenten, einzureichen.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- f) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.
- g) Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

7. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - SekretärIn
 - KassierIn
 - und 1-3 BeisitzerInnen
- b) Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- c) Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten.
Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.
- d) Dem Vorstand liegen insbesondere ob:
 - Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse

8. Rechnungsrevisoren

- a) Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungs-Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahre, wobei einer als Präsident amtet. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

9. Finanzen

- a) Die **Einnahmen** des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - allfälligen anderen Zuwendungen
 - Erträgen aus eigenen Aktivitäten
- b) Als **Vereinsausgaben** gelten:
- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
 - Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
 - besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Schlussbestimmungen

- a) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 10b und 10c). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- b) Die Stimmabgaben erfolgen offen, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.
- c) Für die Abänderung der Statuten ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- d) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.
- e) Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der **Gemeinde-Depositalkasse** zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

11. Inkraftsetzung der Statuten

- a) Diese Statuten wurden an der 1. Generalversammlung vom 26. Mai 2011 genehmigt.

Oberkirch, 27. Mai 2011

Gewerbeverein Oberkirch